

## **ANTRAG**

**der Fraktion der AfD**

### **Für eine angemessene Verzinsung von Steuernachzahlungen**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Anpassung der Verzinsungsregelung in § 238 Abgabenordnung (AO) einzusetzen. Die Höhe des Zinssatzes ist dabei an den Basiszinssatz des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu koppeln, mit einem sachgerechten Aufschlag zu versehen und so in der Abgabenordnung zu verankern.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag zu berichten,
  1. wie sich das Zinsaufkommen nach § 233a Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 238 AO seit dem Jahr 2012 entwickelt hat.
  2. wie die Landesregierung die monetären Auswirkungen einer Zinssenkung um ein Prozent für die Steuerzahler in Mecklenburg-Vorpommern einschätzt.
  3. welche Auswirkungen eine Zinssatzveränderung von einem Prozentpunkt (1 %) auf die öffentlichen Haushalte hätte.

**Nikolaus Kramer und Fraktion**

**Begründung:**

Die Zinsen in der Eurozone befinden sich auf einem historischen Tiefstand. Die Europäische Zentralbank (EZB) geht auch für die Zukunft davon aus, dass der Leitzins sich auf einem niedrigen Niveau halten wird. Dementsprechend ist auch der Basiszins gemäß § 247 BGB in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken und beträgt seit dem 1. Juli 2016 nur noch -0,88 Prozent.

Sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Steuererstattungen wird jedoch seit dem Jahr 1961 unverändert nach § 233a in Verbindung mit § 238 AO eine Verzinsung von einem halben Prozent für jeden vollen Monat angewandt. Daraus ergibt sich eine jährliche Verzinsung von sechs Prozent in der Regel ab dem 15. Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Diese starre Verzinsung auf diesem hohen Niveau ist nicht realitätsnah und deshalb vermehrt der Kritik ausgesetzt. Sie steht in einem deutlichen Widerspruch zur globalen Zinsentwicklung.

Für Unternehmen und Bürger bedeutet der bestehende Zinssatz eine spürbare und nicht gerechtfertigte Belastung. Bei einer Steuererstattung, die mit dem gleichen Zinssatz verzinst wird, müssen Steuermittel für weit überdurchschnittliche Zinskonditionen aufgewendet werden. Diese Punkte führen zu weitreichender Kritik. Unter anderem fordert daher der Bund der Steuerzahler eine Halbierung des gegenwärtig festgelegten Zinssatzes auf drei Prozent.

Dem ist eine dynamische Verzinsung vorzuziehen, die ebenfalls zu einer deutlichen Entlastung führt.

Der Gesetzgeber hat den einheitlich für alle Zinsarten geltenden Zinssatz ohne weitere Begründung auf 0,5 Prozent pro Monat festgelegt und sich bei dessen Einführung 1961 auf die Verwaltungsvereinfachung berufen. Bei der Einführung der Abgabenordnung 1977 bezog sich die Regierungsbegründung auf die ursprüngliche Begründung und äußerte sich nicht zur Höhe des Zinssatzes. Zu dieser Zeit lag der Geldmarktzins für übliche Geldanlagen in Form von Monatsgeldern bei etwa 4,5 bis 5 Prozent.

Bei der Einführung der Vollverzinsung in § 233a AO mit dem Steuerreformgesetz 1990 allerdings führte der Gesetzgeber in der Begründung lediglich aus, dass aus Gründen der Praktikabilität am festen Zinssatz festzuhalten sei.

Das Argument kann einer Prüfung heutzutage nicht standhalten. Daher erscheint es naheliegend, den steuerrechtlichen Zinssatz an den Basiszinssatz des § 247 BGB zu koppeln. Gemäß § 247 Absatz 1 Satz 3 BGB ist Bezugsgröße für den Basiszinssatz der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der EZB vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Dies ist eine geeignete Ausgangsgröße für einen marktgerechten Zinssatz. Vervollständigt wird das Konzept durch eine sachgerechte Bemessung des anzunehmenden Aufschlages. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung für Bürger und Unternehmen.